

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von
Individualsoftware (AGB ISW) der
Artschwager & Kohl Software GmbH,
Schützengraben 7, 91074 Herzogenaurach,**

September 2010

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Individualsoftware (AGB ISW) sind auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Artschwager & Kohl Software GmbH (A&K SW GmbH) und dem Auftraggeber anwendbar. Darunter fallen Vorverträge, Verträge, aber auch sonstige Absprachen im Rahmen einer Geschäftsverbindung.

1.2 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht von Geltung, auch wenn die A&K SW GmbH diesen nicht widerspricht und den Vertrag durchführt. Die Vereinbarung von Bestimmungen, die von diesen AGB abweichen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Mit Zustandekommen eines Vertrages gelten die vorliegenden AGB als angenommen.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

2.1 Die Angebote der A&K SW GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, eine Bindungsfrist ist ausdrücklich erwähnt. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die A&K SW GmbH zustande.

2.2. Die Individualsoftware wird grundsätzlich auf der Basis von Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers gefertigt. Diese Vorgaben und Spezifikationen sind in einem Pflichtenheft mit Prozessbeschreibung oder in einem Maßnahmenkatalog schriftlich niedergelegt. Pflichtenheft mit Prozessbeschreibung bzw. Maßnahmenkatalog sind Bestandteil des Vertrages. Die A&K SW GmbH erstellt die Individualsoftware nach den Vorgaben und Spezifikationen des Pflichtenhefts bzw. des Maßnahmenkatalogs. Das Pflichtenheft bzw. der Maßnahmenkatalog stellen eine verbindliche Grundlage für die Softwarebestellung dar.

2.3 Änderungs- und Erweiterungswünsche nach Vertragsabschluss werden über Mehrungs- und Minderungsangebote des Auftraggebers gestellt. Diese Mehrungs- und Minderungsangebote können abweichende Termin- und Preisvereinbarungen zur Folge haben. Die A&K SW GmbH ist berechtigt die Vornahme von Änderungen zu verweigern, wenn diese zu einer wesentlichen Vertragsänderung führen und diese in Anbetracht der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar oder undurchführbar erscheinen. Bei fehlender Einigung hinsichtlich der Ausführung von Änderungen fertigt die A&K SW GmbH die ursprünglich vereinbarte Individualsoftware aus. Die A&K SW

GmbH ist berechtigt, die Prüfung von Änderungen und Erweiterungen für die Erstellung eines Nachtragsangebotes in Rechnung zu stellen.

2.4 Wenn die A&K SW GmbH die Individualsoftware unter Verwendung von Hardware- und/oder Softwarekomponenten des Auftraggebers oder fremder Dritter auf Weisung des Auftraggebers entwickelt oder die Individualsoftware den Hard-und/oder Softwarekomponenten des Auftraggebers oder fremder Dritter auf Weisung des Auftraggebers anpasst, ist die A&K SW GmbH für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten nicht verantwortlich. Sollten dritte Personen gegen die A&K SW GmbH Ansprüche wegen Verletzung fremder immaterieller Schutzrechte wie beispielsweise Patente, Urheberrechte, Marken oder Gebrauchsmuster im Zusammenhang mit der Verwendung von Hard- und/oder Softwarekomponenten geltend machen, stellt der Auftraggeber die A&K SW GmbH von daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen frei.

2.5 Angaben, Spezifikationen und Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen sowie Dokumentationen sind keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, die A&K SW GmbH erteilt eine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung.

§ 3 Vergütung und Zahlung

Die Vergütung und Zahlungsmodalitäten für die erbrachten Leistungen ergeben sich aus den Preisübersichten und Zahlungsbedingungen, die zwischen der A&K SW GmbH und dem Auftraggeber vereinbart werden.

3.1 Wenn die Vertragspartner bezüglich der erbrachten Leistungen keine Preise bestimmt haben, richtet sich die Vergütung nach dem Aufwand in Form von vereinbarten Tages- oder Stundensätzen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung hat der Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die erbrachten Leistungen zu erbringen. Die Preise sind grundsätzlich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer angesetzt.

3.2 Für nicht am Geschäftssitz erbrachte Leistungen stellt die A&K SW GmbH gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung.

3.3 Liefer- und Speditionskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Vereinbarte Festpreise sind mit Lieferung der Individualsoftware fällig, es sei denn, es liegt eine besondere Vereinbarung vor. Festpreise werden zu nachfolgenden Zeitpunkten in Rechnung gestellt:

- a) 50% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder spätestens mit Vertragsabschluss
- b) 20% des Festpreises mit FAT (Factory Acceptance Test), sofern ein FAT erfolgt

- c) 20% des Festpreises, bei fehlendem FAT 40 % des Festpreises mit Abschluss der Inbetriebnahme
 - d) 10% des Festpreises nach Abnahme, bei fehlender Abnahme 10 Tage nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft gegenüber dem Auftraggeber
- 3.5 Leistungen, die nach Zeitaufwand oder angemessener Vergütung abgerechnet werden, sowie Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungskosten bzw. Liefer- und Speditionskosten werden zum Monatsende in Rechnung gestellt, es sei denn, es liegt eine gesonderte Vereinbarung vor.
- 3.6 Rechnungen für Individualsoftware sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzug zahlbar. Die Zahlungen haben grundsätzlich über Banküberweisung zu erfolgen, es sei denn, es liegt eine gesonderte Vereinbarung vor. Kosten für Hardware und Standardsoftware sind sofort mit Lieferung zahlbar, es sei denn, es wird dem Auftraggeber in der Rechnung eine gesonderte Frist eingeräumt.
- 3.7 Die A&K SW GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware oder Standardsoftware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist die A&K SW GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Hardware oder Standardsoftware herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Hardware oder Standardsoftware verpflichtet.
- 3.8 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die A&K SW GmbH sämtliche noch ausstehende Forderungen sofort fällig stellen. Die A&K SW GmbH ist berechtigt Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt. Wenn bei dem Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann die A&K SW GmbH die bereits fälligen Zahlungen, aber auch die noch ausstehenden Zahlungen insgesamt sofort fällig stellen. Außerdem ist die A&K SW GmbH dazu berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen und Dienstleistungen aus dem zugrundeliegenden oder anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern oder diese von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 4 Lieferung, Termine

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss

zu laufen. Haben sich die Liefertermine oder Lieferfristen in Folge höherer Gewalt oder infolge von Umständen, die die A&K SW GmbH nicht zu vertreten hat wie z. B. Streik, Aussperrung, Liefersperre seitens des Herstellers, höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne Verschulden der A&K SW GmbH, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern verschoben, verlängern sich die Lieferzeiten um diese Verzögerungen entsprechend. In diesen Fällen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso wenig besteht ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers, wenn die A&K SW GmbH auf Informationen, Entscheidungen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet und deshalb ihren Leistungspflichten nicht nachkommen kann. Die A&K SW GmbH informiert den Auftraggeber umgehend von diesen Umständen. In den besagten Fällen sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

4.2 Die A&K SW GmbH ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen und kann diese auch einzeln in Rechnung stellen. Bei Dauerlieferungen gilt jede Teillieferung als eine gesonderte Lieferung. Die A&K SW GmbH ist berechtigt, entweder sofort oder Zug um Zug gegen Bezahlung zu liefern.

4.3 Die Versendung der Individualsoftware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Versandkosten inklusive der Versicherung trägt der Auftraggeber. Bei ausdrücklichem Widerspruch des Auftraggebers erfolgt der Versand unversichert.

4.4 Die Gefahr geht bei Lieferungen mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, an den Frachtlieferanten oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Der Gefahrübergang gilt auch für Teillieferungen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber unterstützt die A&K SW GmbH bei der Ausführung des Vertrages, soweit die Mitwirkung des Auftraggebers für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder von Nutzen ist. Der Auftraggeber schafft alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die A&K SW GmbH erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen seiner betrieblichen Sphäre. Darunter fallen beispielsweise

a) die rechtzeitige Bereitstellung des EDV-Umfeldes sowie der erforderlichen Daten und Schnittstellen, z. B. die Bereitstellung der aktuellen Softwarestände, die Übergabe der Programmdateien, die Aushändigung der E-Pläne, die Dokumentation der bestehenden Systeme.

b) die Bereitstellung eines Ansprechpartners der mit den EDV-Produkten vertraut ist.

c) die Mitwirkung bei Spezifikationen, bei Tests und bei der Leistungsabnahme.

d) die Verschaffung des Zugangs zu den für die Individualsoftware notwendigen Informationen gegenüber den Mitarbeitern der A&K SW GmbH.

e) die Zurverfügungstellung der Testproduktionen in den geplanten Zeiträumen.

f) die Bereitstellung eines Wartungszugangs für die Projektdauer und die Dauer des Gewährleistungszeitraums nach § 9.7

5.2 Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, ist die A&K SW GmbH berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Bei später erfolgenden Leistungen infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten ist die A&K SW GmbH berechtigt, den Mehraufwand zu verlangen. Ebenfalls kann die A&K SW GmbH Mehraufwand fordern, wenn dieser dadurch entsteht, dass Arbeiten wegen unrichtiger, unvollständiger oder fehlerhafter Angaben bei Vertragsabschluss oder während der Durchführung des Vertrages sowie unvollständiger oder fehlerhafter Komponenten des Auftraggebers wiederholt werden müssen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der A&K SW GmbH, den Auftraggeber zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie den Vertrag bei Nichtvornahme der Handlung bis zum Ablauf der Frist kündigt.

§ 6 Abnahme, Teilabnahme

6.1 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich mittels Durchführung und Erstellung eines Abnahmeprotokolls, das der Auftraggeber nach beidseitiger Unterschrift der Vertragsparteien der A&K SW GmbH aushändigt.

6.2 Der Auftraggeber erklärt die Abnahme, wenn sämtliche wesentliche Mängel seit Inbetriebsetzung beseitigt sind. Im Übrigen kann der Auftraggeber bei wesentlichen Mängeln die Abnahme verweigern.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Individualsoftware zum vereinbarten Termin abzunehmen. Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung der Individualsoftware auf den Auftraggeber über. Die A&K SW GmbH ist berechtigt, die Individualsoftware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

6.4 Eine Abnahme liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von der A&K SW GmbH bestimmten, angemessenen Frist 10 Tagen trotz Abnahmeverpflichtung abnimmt oder wenn der Auftraggeber die Software mehr als einen Monat im Echtbetrieb nutzt oder die Abnahme auf andere Weise ausdrückt wie beispielsweise Zahlung der Werkvergütung .

6.5 Sofern es sich um abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile handelt, kann die A&K SW GmbH auch die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. Mit der letzten Teilabnahme gilt

die gesamte Leistung als abgenommen, so dass zu diesem Zeitpunkt eine Endabnahme vorliegt.

6.6 Wenn die Vertragspartner im Rahmen der Erstellung der Individualsoftware mehrere Meilensteine vereinbaren, überprüft der Auftraggeber den jeweiligen Meilenstein, genehmigt diesen und erklärt sich im Rahmen einer Teilabnahme damit einverstanden. Spätestens 10 Tage nach Vorlage der jeweiligen Arbeitsergebnisse oder Mitteilung des Erreichens des Leistungsstandes gilt der jeweilige Meilenstein als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich und nachvollziehbar einen vorhandenen Mangel. Im Hinblick auf die Teilabnahme sind die ebenfalls die Vorschriften 7.1 bis 7.4 anzuwenden

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

7.1 Der Auftraggeber untersucht alle Leistungen unverzüglich durch qualifizierte Mitarbeiter und zeigt bei Auftreten eines Mangels einen solchen der A&K SW GmbH unverzüglich schriftlich unter genauer Darlegung des Mangels an.

7.2 Der Auftraggeber leitet der A&K SW GmbH eine detaillierte, schriftliche Fehlermeldung zu. Diese hat folgende Punkte zu enthalten:

- Zeitpunkt und Art des Fehlers
- Art der Nutzung bei Auftreten des Fehlers
- Berichterstattung von Fehlerprotokoll
- Auswirkungen des Fehlers

7.3 Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, einen Mangel der Individualsoftware darzulegen und nachzuweisen, kann die A&K SW GmbH die Vergütung des Aufwands verlangen, der bei der Beseitigung des angeblichen Fehlers entstanden ist.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Die A&K SW GmbH steht dafür ein, dass die Individualsoftware im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung des Vertrages genannten Funktionen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Unter Softwaremängel sind solche Fehler zu verstehen, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen aus der Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder auf andere nicht von der A&K SW GmbH gelieferte Systemteile zurückzuführen sind. Keine Mängel sind daher Funktionsbeeinträchtigungen, die sich aus Hardwaremängel, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhaften Daten des Auftraggebers usw. ergeben.

8.2 Die A&K SW GmbH erbringt die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel zunächst durch Nacherfüllung. Diese kann als Installation einer verbesserten Softwareversion oder als Erteilung von Hinweisen zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers erfolgen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Auftraggeber bereit Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Programmstände zu übernehmen, es sei denn dies führt zu einem unzumutbaren Aufwand.

8.3 Außerdem stellt der Auftraggeber alle zur Diagnose des Fehlers erforderlichen Unterlagen sowie die zur Beseitigung des Fehlers erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

8.4 Sollten die Nachbesserungen endgültig fehlschlagen, hat der Auftraggeber das Recht die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem steht ihm ein Schadenersatzanspruch nach § 10 zu. Sonstige Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

8.5 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber den Mangel nach § 8 unverzüglich untersucht, unverzüglich rügt und eine schriftliche Fehlermeldung beibringt, dass der Fehler auf die Leistungen der A&K SW GmbH zurückzuführen ist. Sollten die Rügen bei der Lieferung von Hardware oder Standardsoftware verspätet, unzureichend oder unbegründet erfolgen, ist die A&K SW GmbH von der Leistungspflicht befreit.

8.6 Trotz der Befreiung von der Leistungspflicht bei Hardware oder Standardsoftware kann die A&K SW GmbH aus Kulanzgründen den Mangel beseitigen. Sie ist berechtigt, den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

8.7 Die Gewährleistungszeit dauert 2 Jahre. Bei der Entwicklung von Individualsoftware beginnt sie mit der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion zu laufen. Für Hardware und Standardsoftware von anderen Herstellern gelten deren jeweilige Gewährleistungsfristen.

§ 9 Haftung

9.1 Die A&K SW GmbH haftet unbeschränkt für die von ihr, einem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die A&K SW GmbH für eigene bzw. von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begangene Pflichtverletzungen nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung für sonstige Schäden ist bei leicht fahrlässigem Handeln auf die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und daraus resultierenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche. Davon unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit ihm im Einzelfall zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

9.2 Für die Wiederbeschaffung von fahrlässig verloren gegangenen Daten haftet die A&K SW GmbH grundsätzlich nicht, es sei denn der Auftraggeber hat sichergestellt, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellbar sind.

9.3 Sofern der Auftraggeber oder ein Dritter Eingriffe in das Softwaresystem vornehmen und dadurch Funktionsstörungen entstehen, ist die Haftung der A&K SW GmbH ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.

9.4 Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung der Branche und Struktur angemessene eigene Versicherungen wie beispielsweise eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Urheber- und Lizenzrechte

10.1 Die A&K SW GmbH verfügt über Individualsoftwaremodule. Sämtliche Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums, an Angebotsunterlagen – sei es in körperlicher, elektronischer Form wie beispielsweise Entwürfe von Pflichtenheften, Skizzen, Plänen, Muster, Zeichnungen bleiben der A&K SW GmbH vorbehalten. Diese Dokumente sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte übermittelt werden.

10.2 Das Urheberrecht an Individualsoftware bleibt der A&K SW GmbH vorbehalten. Die A&K SW GmbH überträgt dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Forderungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht widerrufbares, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes oder beschränktes Nutzungsrecht zu eigenen Zwecken und im eigenen Betrieb. Ein erweitertes Nutzungsrecht muss von den Vertragsparteien individualvertraglich vereinbart werden.

10.3 Die A&K SW GmbH behält sich die Offenlegung eines Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation für den Einzelfall individualvertraglich vor. Die A&K SW GmbH ist berechtigt, die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Auftraggeber gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, die Nutzungsbedingungen nicht einhält und trotz schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung, bei Gefahr im Verzug auch ohne schriftliche Abmahnung, weitere Pflichtverletzungen begeht. Im Fall der Kündigung gibt der Auftraggeber die Originalsoftware und davon erstellte Kopien heraus, deinstalliert die überlassene Individualsoftware bzw. beendet die Nutzung der über ein elektronisches Netz zur Verfügung gestellten Individualsoftware. Nach Beseitigung der Individualsoftware teilt der Auftraggeber dies der A&K SW GmbH schriftlich mit.

10.4 Der Auftraggeber stellt der A&K SW GmbH die Lizenzen zur Verfügung, die für den Betrieb der Individualsoftware notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise sämtliche Lizenzen für Standardsoftware.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner halten alle schriftlichen und mündlichen Informationen geheim und machen diese nur den Personen zugänglich, die unmittelbar mit der Entwicklung der Individualsoftware und den dabei aufkommenden Fragen betraut sind.

11.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren, später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Parteien bekannt geworden sind.

§ 12 Abwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Vertragstätigkeit für den Auftraggeber mit Angestellten, Subunternehmern, Beauftragten oder freien Mitarbeitern kein Dienst-, Auftrags- oder Arbeitsverhältnis zu begründen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i. H. v. 25.000.- € unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

§ 13 Mediationsklausel

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, zur Erzielung einer Einigung miteinander zu verhandeln.

13.2 Bei nicht erfolgter Beilegung der Meinungsverschiedenheiten innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Verhandlungen werden die Vertragsparteien eine Mediation nach der Verfahrensordnung des Bundesverbandes für Mediation in Wirtschafts- und Arbeitswelt e.V. durchführen. Ebenfalls werden die Vertragspartner eine Mediation durchführen, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Beteiligten zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind.

13.3 Gelangen die Beteiligten nicht zu einem Mediationsergebnis, so kann jeder Beteiligte ein Schiedsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren einleiten.

§ 14 Beendigung des Vertrages

14.1 Ein Individualsoftware Vertrag ohne vereinbartes Vertragsende kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

14.2 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

14.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist
- ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- bei Pfändung der Ansprüche des anderen Vertragspartners die Pfändung nicht binnen 2 Wochen aufgehoben wird
- der Auftraggeber gegen die Urheber- und Lizenzregelung verstößt

14.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt eine schriftliche Abmahnung voraus, aus der sich eine Androhung der Kündigung, der Grund für eine Kündigung und eine Fristsetzung ergeben. Eine Ausnahme besteht hiervon, wenn die mit einer Abmahnung verbundene Verzögerung für den anderen Vertragspartner unzumutbar ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Abweichungen von den vorliegenden AGB, Vertragsänderungen, Nebenabreden, Fristsetzungen und Kündigungen sowie die Vereinbarung abweichender Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der Schriftform. Anlagen sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Eine Abänderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung erfolgen, sondern bedarf ebenfalls der Schriftform.

15.2 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene Daten des jeweils anderen Vertragspartners darf jeder einzelne Vertragspartner zur Durchführung des Vertrages elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen Partners erlaubt.

15.3 Bereits bestehende, frühere Vereinbarungen sind gegenüber den vorliegenden AGB nachrangig und werden durch die vorliegenden AGB ersetzt.

15.4 Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist Herzogenaurach.

15.5 Auf die Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien ist deutsches Recht anwendbar.

15.6 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der A&K SW GmbH wird Erlangen als Gerichtsstand vereinbart.

15.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Soweit die Bestimmung nicht Bestandteil der AGB geworden oder unwirksam ist, soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem Ziel der Vertragsparteien am nächsten kommt.